

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Comfort Fix Schaumseife



Artikel-Nr.: 050113

Version: 1 : 15.03.2018

Seite: 1/8

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Comfort Fix Schaumseife
Artikelnummer(n) 050112, 050113

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und Verwendung, von denen abgeraten wird.

Relevante identifizierte Verwendungen Kosmetische Zubereitung
Hautreinigung
Verwendungen, von denen abgeraten wird Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Nettessheim Chemie GmbH & Co.
Gustav-Stresemann-Weg 48 · 48155 Münster
Tel.: 0251 / 68613-0 · Fax 0251 / 68613-29
E-Mail-Adresse info@nettesheim.de
Auskunftgebender Bereich (Produktsicherheit) Nettessheim Chemie GmbH & Co. - Herr Harald Nettessheim
Tel.: 0251 / 68613-0 · Fax 0251 / 68613-29

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 0251 / 686 13-0
Notfallauskunft Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Oranienburger Str. 285, 13437 Berlin
Tel. +49 (0)30 306 867 00 (24h)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder des Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP/GHS]
entfällt

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Die Kosmetikverordnung ist anzuwenden.
Entfällt.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (<0,1 %).
Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 (<0,1 %)

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

n.a.

3.2 Gemische

Sulfonsäuren, C14-16 (geradzahlig)-Alkanhydroxy- und C14-16 (geradzahlig)-Alken-, Natriumsalze			
Gehalt	1 - 5%		
REACHNr	INDEX	EINECS, ELINCS, NLP	CAS
01-2119513401-57-XXXX		931-534-0	68439-57-6
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)			
Skin. Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze



3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Text der H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!

Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen!

nach Einatmen

nicht erforderlich

nach Hautkontakt

Üblicherweise nicht hautreizend.

Mit Wasser waschen.

nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen.

nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen.

Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Fall zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

· geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl/Schaum/CO₂/Trockenlöschmittel.

· ungeeignete Löschmittel

keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden: Kohlenmonoxide

Schwefeloxide

Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Je nach Brandgröße ggfls. Vollschutz.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Augenkontakt vermeiden.

Langanhaltenden oder intensiven Hautkontakt vermeiden.

Ggfls. Rutschgefahr beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht unverdünnt in die Kanalisation gelangen lassen.



6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Universalbindemittel, Sägemehl) aufnehmen.
Restmenge mit viel Wasser spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Augenkontakt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

Bei Raumtemperatur lagern.

Trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Sulfonsäuren, C14-16 (geradzahlig)-Alkanhydroxy- und C14-16 (geradzahlig)-Alken-, Natriumsalze				
Anwendungsgebiet:				
Expositionsweg Umweltkompartiment	Expositionshäufigkeit Auswirkung auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit
Umwelt - Süßwasser		PNEC	0,042	mg/l
Umwelt - Meerwasser		PNEC	0,0042	mg/l
Umwelt - Wasser, sporadische (intermittierende Freisetzung)		PNEC	0,042	mg/l
Umwelt - Sediment, Süßwasser		PNEC	2,025	mg/kg dw
Umwelt - Sediment, Meerwasser		PNEC	0,2025	mg/kg dw
Umwelt - Boden		PNEC	0,0061	mg/kg dw
Umwelt - Abwasserbehandlungsanlage		PNEC	4	mg/l



8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Anwendungsgebiet: Verbraucher				
Expositionsweg Umweltkompartiment	Expositionshäufigkeit Auswirkung auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit
Mensch - dermal	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	1295	mg/kg · bw/day
Mensch - Inhalation	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	45,04	mg/m ³
Mensch - oral	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	12,95	mg/kg · bw/day
Anwendungsgebiet: Arbeiter/Arbeitnehmer				
Expositionsweg Umweltkompartiment	Expositionshäufigkeit Auswirkung auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit
Mensch - dermal	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	2158,33	mg/kg · bw/day
Mensch - Inhalation	Langzeit, systemische Effekte	DNEL	152,2	mg/m ³

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Falls die nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augenschutz/Gesichtsschutz (EN 166) Im Normalfall nicht erforderlich.

Haut- und Körperschutz (EN 14605) Im Normalfall nicht erforderlich.

Hautschutz

Zusatzinformationen:

Es wurden keine Tests durchgeführt.

Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.

Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet.

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Atemschutz (EN 143, 14387) Im Normalfall nicht erforderlich.

Thermische Gefahren nicht zutreffend.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.



9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	je nach Spezifikation
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht bestimmt
pH-Wert (bei 20°C)	5,5-6,5
Schmelzpunkt/-bereich	nicht bestimmt
Siedepunkt/-bereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht bestimmt
Entzündbarkeit und andere sicherheitsrelevante Daten	n.a.
Selbstentzündlichkeit	nicht bestimmt
Explosionsgefahren	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgefahren	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dampfdruck bei 20°C	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Viskosität bei 20°C	nicht bestimmt
Dichte	nicht bestimmt
Schüttdichte bei 20°C	n.a.
Löslichkeit in Wasser	mischbar
· Organische Lösemittel	0,0 %
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/H ₂ O)	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt
Oxidationseigenschaften	nein
9.2 Sonstige Angaben	
Mischbarkeit	nicht bestimmt
Fettlöslichkeit / Lösungsmittel	nicht bestimmt
Leitfähigkeit	nicht bestimmt
Oberflächenspannung	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt	nicht bestimmt

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	nicht zu erwarten
10.2 Chemische Stabilität	Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	keine bekannt
10.5 Unverträgliche Materialien	keine bekannt
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	siehe auch Abschnitt 5.2 Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung)



11. Toxikologische Angaben

Schaumseife					
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode
Akute Toxizität, oral		k.D.v.			
Akute Toxizität, dermal		k.D.v.			
Akute Toxizität, inhalativ		k.D.v.			
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut		k.D.v.			
Schwere Augenschädigung/-reizung		k.D.v.			
Sensibilisierung der Atemwege/Haut		k.D.v.			
Keimzell-Mutagenität		k.D.v.			
Karzinogenität		k.D.v.			
Reproduktionstoxizität		k.D.v.			
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE)		k.D.v.			
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE)		k.D.v.			
Aspirationsgefahr		k.D.v.			
Symptome		k.D.v.			
Sulfonsäuren, C14-16 (geradzahlig)-Alkanhydroxy- und C14-16 (geradzahlig)-Alken-, Natriumsalze					
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode
Akute Toxizität, oral	LD50	>2000	mg/kg	Ratte	OECD 401 (Acute Oral Toxicity)
Akute Toxizität, dermal	LD50	6300	mg/kg	Kaninchen	OECD 402 (Acute Dermal Toxicity)
Akute Toxizität, inhalativ	LC50	>52	mg/l/4h	Ratte	OECD 403 (Acute Inhalation Toxicity)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut		reizend		Kaninchen	OECD 404 (Acute Dermal Irritation/Corrosion)
Schwere Augenschädigung/-reizung		Gefahr ernster Augenschä den		Kaninchen	OECD 405 (Acute Eye Irritation/Corrosion)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut		nein		Meerschwei nchen	OECD 406 (Skin Sensitisation)
Keimzell-Mutagenität		negativ			OECD 471 (Bacterial Reverse Mutation Test)
Keimzell-Mutagenität		negativ			OECD 473 (In Vitro Mammalian Chromosome Aberration Test)
Karzinogenität		negativ			
Reproduktionstoxizität	NOAEL	2	mg/kg	Maus	OECD 414 (Prenatal Development Toxicity Study)
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE)	NOAEL	259	mg/kg	Ratte	
Bemerkung: 2a					

12. Angaben zur Ökologie



12. Angaben zur Ökologie

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Schaumseife						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode
Akute Fischtoxizität			k.D.v.			
Akute Crustaceotoxizität			k.D.v.			
Akute Algentoxizität			k.D.v.			
Persistenz und Abbaubarkeit			k.D.v.			
Bioakkumulationspotenzial			k.D.v.			
Mobilität im Boden			k.D.v.			
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung			k.D.v.			
Andere schädliche Wirkungen			k.D.v.			
Sulfonsäuren, C14-16 (geradzahlig)-Alkanhydroxy- und C14-16 (geradzahlig)-Alken-, Natriumsalze						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode
Akute Fischtoxizität	LC50	96h	4,2	mg/l	Brachydanio rerio	OECD 203 (Fish, Acute Toxicity Test)
Akute Crustaceotoxizität	NOEC/NOEL	21d	6,3	mg/l	Daphnia magna	OECD 211) Daphnia magna Reproduction Test)
Akute Crustaceotoxizität	EC50	48h	4,53	mg/l	Ceriodaphnia (Wasserfloh)	OECD 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)
Akute Algentoxizität	EC50	72h	5,2	mg/l	Skeletonema costatum	OECD 201 (Alga, Growth Inhibition Test)
Persistenz und Abbaubarkeit		28d	92	%		OECD 306 (Biodegradability in Seawater)
Persistenz und Abbaubarkeit		28d	81-94	%		OECD 301 B (Ready Biodegradability - Co2 Evolution Test)
Bemerkung: leicht biologisch abbaubar						
Bioakkumulationspotenzial	BCF		70,8			
Bioakkumulationspotenzial	Log Pow		-1,3			
Bemerkung: 20°C						
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung			kein PBT- bzw. vPvB-Stoff			
Bakterientoxizität	EC10	3h	40	mg/l	activated sludge	OECD 209 (Activated Sludge, Respiration Inhibition Test (Carbon and ammonium Oxidation))
Wasserlöslichkeit			292	g/l		
Bemerkung: 20°C						

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt

· Abfallschlüssel-Nr. EG

Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes.

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2014/955/EU)



13. Hinweise zur Entsorgung

07 06 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

· **Empfehlung**

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Zum Beispiel auf geeignete Deponie ablagern.

Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.

Leere Behälter / ungereinigte Verpackungen

Örtlich behördliche Vorschriften beachten.

Behälter vollständig entleeren.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

14. Angaben zum Transport

14.1-14.4 Angaben zum Transport

n.a.

14.5 Umweltgefahren

nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gem. Anh. II des Marpol-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC)

< 0,5%

Wassergefährdungsklasse (DE)

1

Lagerklasse nach TRGS 510

12

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

16. Sonstige Angaben

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 (CLP/GHS)

entfällt

Volltext der abgekürzten H-Sätze

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredientien (bekannt in Abschnitt 2 und 3) dar.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Irrit. - Reizwirkung auf die Haut

Eye Dam. - Schwere Augenschädigung